

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/07 BH

L 8 KR 211/06 (Hessisches LSG)
S 9 KR 2024/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2007 durch die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l als Vorsitzenden sowie Dr. H a u c k und M u t s c h l e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts K S , Kassel, zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ab 27.1.2004 die nichtverschreibungspflichtigen Medikamente Linola-Fettcreme, Diclac-Gel, Pernionin-Teilbad, Vertigoheel und Micanol als Sachleistung ohne Zuzahlung zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, hinsichtlich der Versorgung mit dem Medikament Micanol habe der Kläger im Erörterungstermin vom 1.3.2007 die Klage zurückgenommen, da dieses Begehren bereits Gegenstand eines anderen Rechtsstreits sei. Diese Erklärung habe der Kläger weder anfechten noch widerrufen können. Das LSG habe keinen Anlass, an der Prozessfähigkeit des Klägers bei Abgabe seiner Erklärung zu zweifeln. Auf die nichtverschreibungspflichtigen Arzneimittel habe der Kläger keinen Anspruch, da der Gesetzgeber in § 34 Abs 1 Satz 1 SGB V dies grundsätzlich so bestimmt habe und der Kläger mit Psoriasis, Schwindelgefühl, chronischer Fersenspornentzündung sowie Schmerzzuständen der Wirbelsäule nicht an schwerwiegenden Erkrankungen iS von § 34 Abs 1 Satz 2 SGB V leide, für die der Gemeinsame Bundesausschuss in Nr 16.2 der Arzneimittelrichtlinien Ausnahmen vom generellen Verordnungsverbot vorgesehen habe. Das verstoße unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht gegen das Grundgesetz (Urteil vom 21.6.2007).
- 2 Der Kläger beantragt,
ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts K S ,
Kassel, zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung der



Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin - ausgehend von den rechtlichen Erwägungen des LSG - eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung liegen könnte, die rechtliche Fragestellungen aufwirft, welche von der im LSG-Urteil zum Teil zitierten Rechtsprechung des Senats noch nicht geklärt worden sind. Ebenso wenig ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Auf die inhaltliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des LSG-Urteils kommt es demgegenüber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.

- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beordnung des Rechtsanwalts K S abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)